



16. Mai 2025

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS Vermögensbildungsfonds I

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dieser Fonds verpflichtet sich, teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für die ökologischen oder sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen verursachen, werden die folgenden Prozesse implementiert:

DNSH Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, die für diesen Fonds getätigt werden, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Integration von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt die Gesellschaft mit diesem Fonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Fonds verfolgt eine Aktienstrategie.

Weitere Angaben zur Anlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Mindestens 51% des Wertes des Fonds werden in Anlagen investiert, die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend kontrolliert.

ESG-Bewertungsmethodik

Die Gesellschaft strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale für den Fonds zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer unternehmensinternen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Datenverarbeitungsprogramm, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem niedrigsten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den jeweiligen Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unter anderem die folgenden Bewertungsansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (höchste Bewertung) bis „F“ (niedrigste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf die Gesellschaft nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

Ausschluss-Bewertung für umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr,
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr,
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr,
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und kohlebasierter Energiegewinnung erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Energiesektor, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Ausschluss-Bewertung für umstrittene Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- a. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- b. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- c. Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- d. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- e. Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie oben ausgeführt.

Bewertung von Investmentanteilen (Zielfonds)

Zielfonds werden anhand der Unternehmen innerhalb der Zielfonds bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Fonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die Gesellschaft zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Vermögens des Fonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Bis zu 49% des Nettovermögens des Fonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen

Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Ausschluss-Bewertung für umstrittene Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung ist.

Datenquellen und-verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf spezifische CO2- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investitionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gre-mien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Verständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Daten-anbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten. Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Diese Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Fonds Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Fonds-Management über Prozesse und Leitungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
16. Mai 2025	Änderungen betreffend der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden
15. September 2023	Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze und Aufnahme von zusätzlichen Ausschlussfiltern. Aktualisierung der Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.